



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 19. März 2025

GR Nr. 2025/107

Tiefbauamt, Strassenbauprojekt Wasserwerkstrasse, Aufwertungsmassnahmen, neue einmalige Ausgaben

1. Ausgangslage

Die Wasserwerkstrasse, Abschnitt Röhrenweg bis Dammstrasse, ist eine überkommunal klassierte Strasse mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der erwähnte Abschnitt der Wasserwerkstrasse ist im regionalen Richtplan (Kapitel Veloverkehr) festgesetzt, und obwohl er Bestandteil des Alleenkonzpts ist, sind in diesem Strassenabschnitt heute keine Bäume vorhanden. Über die Wasserwerkstrasse führen zwei Fahrspuren für den motorisierten Individualverkehr mit auf der Fahrbahn angeordneten Parkplätzen der Blauen Zone. Es besteht aktuell kein Veloangebot.

Der Strassenoberbau im vorliegenden Abschnitt der Wasserwerkstrasse ist schadhaft und erneuerungsbedürftig. Die Schmutzabwasser-, Mischabwasser- und Regenabwasserkanäle sind sanierungsbedürftig. Die alten und bruchgefährdeten Wasserleitungen und das alte Signalkabel müssen ersetzt werden. Die öffentliche Beleuchtung ist ebenfalls erneuerungsbedürftig und die Kabel des Elektrizitätswerks (ewz) müssen ersetzt werden. Koordiniert dazu sollen das Alleenkonzpt und die regionale Veloroute umgesetzt werden.

2. Lärmschutz

Die Wasserwerkstrasse ist im Abschnitt Röhrenweg bis Högger-/Dammstrasse von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (IGW) i. S. v. Anhang 3 Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) betroffen.

Im Auftrag von Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich wurde im April 2023 der Bericht «Akustisches Projekt Wasserwerkstrasse, Wesentliche Änderung der Strassenanlage, Bericht mit Erleichterungsanträgen», erstellt und mit dem vorliegenden Strassenbauprojekt öffentlich aufgelegt.

Das Lärmschutzrecht sieht vor, dass bestehende Anlagen, die umgebaut oder erweitert werden, gleichzeitig saniert werden müssen (Art. 18 Abs. 1 Umweltschutzgesetz [USG, SR 814.01]). Die wesentlich geänderten oder erweiterten Anlagen müssen soweit saniert werden, dass die IGW eingehalten werden können. Ist das nicht möglich und bleiben die IGW überschritten, können gemäss Art. 14 LSV Sanierungserleichterungen gewährt werden. Die Stadt hat als Anlageeigentümerin Ersatzmassnahmen (Einbau von Lärmschutzfenstern) zu finanzieren, wenn an der Anlage eine wesentliche Änderung vorgenommen wird (Art. 8 Abs. 2 i. V. m. Art. 10 und 11 LSV; Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 USG; § 43 Strassengesetz [StrG, LS 722.1], § 27 Kantonale Signalisationsverordnung [KSigV, LS 741.2]).

Vorliegend stellen die geplanten baulichen Massnahmen aufgrund der umfangreichen Erneuerung des gesamten Strassenoberbaus eine wesentliche Änderung i. S. v. Art. 8 Abs. 2 LSV



2/10

dar, da die Bausubstanz stark verändert wird: Die Fundations-, Trag-, Binder- und Deckschicht werden vollständig ersetzt. Die Kosten für diese Massnahmen sind zudem erheblich, da sie jenen für einen Neubau nahekommen.

Zur Lärmsanierung sind Massnahmen an der Quelle (Reduktion der Höchstgeschwindigkeit oder Einbau eines lärmarmen Belags) gemäss bundesrechtlichen Vorgaben Priorität einzuräumen. Ergänzend zum bestehenden Tempo 30 wird entsprechend STRB Nr. 334/2022 betreffend Strassenlärmsanierung, Einsatz, Einbau, Betrieb und Unterhalt von lärmarmen Belägen, ein lärmarmes Belag eingebaut. An diversen Gebäuden im Perimeter entlang der Wasserwerkstrasse werden trotz Tempo 30 und dem lärmarmen Belag die zulässigen Lärmgrenzwerte überschritten. Für den fraglichen Abschnitt müssen daher Sanierungserleichterungen beantragt werden.

Die Stadt wird deshalb an den Gebäuden, bei denen die zulässigen Lärmgrenzwerte überschritten sind, den Einbau von Lärmschutzfenstern finanzieren. Die auf Schätzungen und Berechnungen beruhenden Ausgaben für Lärmschutzfenster an den Gebäuden von rund Fr. 946 000.– (einschliesslich MWST, Verwaltungskosten und Reserven) sind in der vorliegenden Ausgabenbewilligung enthalten. In einem nachfolgenden Verfahren wird gemäss Schallschutzfenster-Reglement (AS713.200) detailliert geprüft, bei welchen Gebäuden wie viele Lärmschutzfenster eingebaut werden müssen.

3. Projekt und stadtinterne Übertragungen

Mit dem Strassenbauprojekt Wasserwerkstrasse werden nebst dem Einbau eines lärmarmen Belags folgende Aufwertungsmassnahmen vorgenommen:

Im gesamten Projektperimeter wird entsprechend dem Alleekonzept hangseitig eine Baumallee mit 50 neuen Bäumen umgesetzt. Im Abschnitt Imfeldsteig bis Kornhausbrücke werden die Bäume wo möglich durch einen entsiegelten Grünstreifen mit einer Breite von 1,50 m verbunden. Das Baumsustrat wird zudem unterirdisch verbunden. Zur Umsetzung der Baumallee wird das hangseitige Trottoir, das heute zwischen 2 und 3,1 m breit ist, auf neu rund 3,8 bis 4,3 m möglichst gleichmässig verbreitert. Aufgrund der Verbreiterung des hangseitigen Trottoirs verschieben sich die Fahrbahn und das flussseitige Trottoir zwischen der Wasserwerkstrasse 89a und der Einmündung des Imfeldsteigs um bis zu 1,4 m in Richtung Limmat.

Hierfür wiederum ist zum einen eine Übertragung vom Verwaltungsvermögen von Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) ins Verwaltungsvermögen des Tiefbauamts (TAZ) (Teil von Kat.-Nr. WP5081, Teilportfolio Wohnen & Gewerbe, Buchungskreis 2034, Wirtschaftseinheit [WE] 10043; etwa 184 m²) zum Buchwert von Fr. 69 343.– erforderlich. Die Übertragung innerhalb des Verwaltungsvermögens muss der Praxis der Stadt Zürich entsprechend nicht in die zu bewilligenden Ausgaben eingerechnet werden, sie ist nicht ausgabenrelevant und erfolgt budgetneutral. Zum anderen ist eine Übertragung von zwei Grundstücksteilen vom Finanzvermögen von LSZ ins Verwaltungsvermögen des TAZ (Teile von Kat.-Nr. WP5081, Teilportfolio Landreserven, Buchungskreis 2021, WE 10042; insgesamt etwa 196 m²) erforderlich, die zum Verkehrswert von Fr. 1 568 000.– erfolgen wird (vgl. Schätzungsprotokoll der städtischen Schätzungskommission vom 13. April 2022 [GV-Nr. 17/2022]). Der Erlös aus der Übertragung

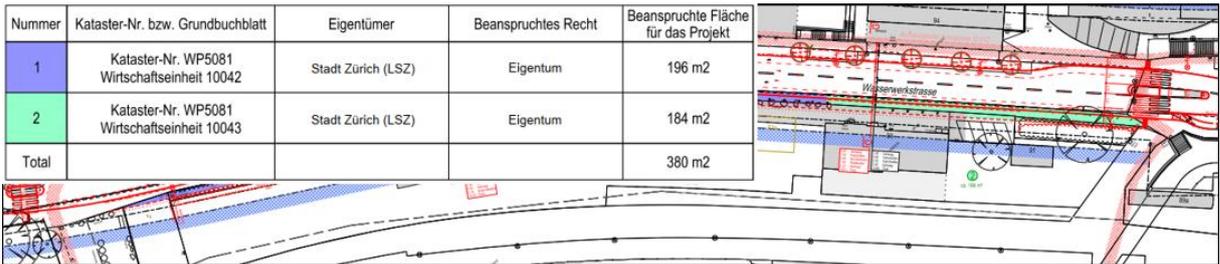


3/10

(Differenz zwischen aktuellem Buchwert und Verkehrswert) ist vollumfänglich dem Buchungskreis 2021 Liegenschaften Stadt Zürich zu Gunsten des allgemeinen Haushalts zuzuweisen.

Diese Übertragungen erfolgen mit dem Baubeginn. Das TAZ teilt LSZ den genauen Zeitpunkt mindestens 30 Tage im Voraus mit.

| Nummer | Kataster-Nr. bzw. Grundbuchblatt | Eigentümer | Beanspruchtes Recht | Beanspruchte Fläche für das Projekt |
|--------|---|--------------------|---------------------|-------------------------------------|
| 1 | Kataster-Nr. WP5081 Wirtschaftseinheit 10042 | Stadt Zürich (LSZ) | Eigentum | 196 m ² |
| 2 | Kataster-Nr. WP5081 Wirtschaftseinheit 10043 | Stadt Zürich (LSZ) | Eigentum | 184 m ² |
| Total | | | | 380 m ² |



Der denkmalgeschützte, gepflasterte Vorplatzbereich des ehemaligen Bahnhofgebäudes Letten zwischen der Wasserwerkstrasse 91 und 101 bleibt erhalten. Die beiden Bäume auf Privatgrund zwischen der Wasserwerkstrasse 101 und dem Imfeldsteig sollen ebenfalls möglichst erhalten bleiben, jedoch ist nicht auszuschliessen, dass ihre Vitalität durch die baulichen Massnahmen beeinträchtigt wird, womit sie im ungünstigsten Fall gefällt werden müssen. Eine Rabatte muss teilweise entfernt und maximal 1,3 m weiter in Richtung Limmat wieder angebracht werden. Die Kosten für die Ersatzpflanzungen werden von der Stadt getragen und sind in den vorliegenden Ausgaben enthalten. Die Baumbilanz auf öffentlichem Grund beträgt somit plus 50 und auf privatem Grund maximal minus zwei.

Bei der Einmündung der Dammsstrasse in die Wasserwerkstrasse befinden sich drei Fussgängerstreifen, zwei davon in der Wasserwerk- und einer in der Dammsstrasse. Hier wird eine neue Trottoirüberfahrt erstellt, die das Trottoir der Wasserwerkstrasse verbindet und die Zufussgehenden gegenüber anderen Verkehrsteilnehmenden baulich bevorzugt. Infolgedessen können die Lichtsignalanlage, die den Verkehr im Einmündungsbereich heute steuert, sowie der Fussgängerstreifen in der Dammsstrasse und einer in der Wasserwerkstrasse entfernt werden, weil sie überflüssig werden. Beim verbleibenden Fussgängerstreifen in der Wasserwerkstrasse wird eine neue Schutzinsel mit einer Aufstellfläche für die sichere Querung für Velofahrende erstellt.

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 219/2021 verabschiedete der Stadtrat die «Velostrategie 2030», um die Veloförderung in der Stadt gezielt weiterzuentwickeln. Im Rahmen des vorliegenden Strassenbauprojekts werden Velostreifen in beiden Fahrtrichtungen der Wasserwerkstrasse mit einer Breite von 1,5 m umgesetzt. Zusätzlich zu den bestehenden 14 Veloabstellplätzen auf der Höhe Dammsstrasse werden 48 neue Veloabstellplätze auf der Höhe Wasserwerkstrasse 130 erstellt. Der Boden im Bereich der Veloabstellplätze wird entsiegelt. Mit dem Velostreifen, den Veloabstellplätzen und der Schutzinsel als Querungshilfe für die Velofahrenden im Einmündungsbereich Damm- / Wasserwerkstrasse wird die Velostrategie umgesetzt.



4/10

Die neue Baumallee mit offenen Baumgruben, der Grünstreifen und der entsiegelte Boden im Bereich der Veloabstellplätze dienen der Hitzeminderung. Mit der neuen Baumallee kann die Kronenfläche vergrössert werden.

Im Projektperimeter sind bisher auf beiden Strassenseiten insgesamt 55 Parkplätze der Blauen Zone markiert. Im Abschnitt Imfeldsteig bis Kornhausbrücke werden sämtliche bestehenden 13 Parkplätze abgebaut zugunsten der neuen Baumallee und des neuen Grünstreifens. Im Abschnitt Dammstrasse bis Imfeldsteig werden die Parkplätze neu hangseitig und parallel zur Fahrbahn zwischen den Bäumen (jeweils ein Parkplatz zwischen zwei Bäumen) angeordnet mit einem Sicherheitsabstand zum Velostreifen von 70 cm, wodurch 16 Parkplätze abgebaut werden. Damit beträgt die Parkplatzbilanz minus 29.

Weiter werden folgende Sanierungs- und Anpassungsmassnahmen vorgenommen:

Im gesamten Projektperimeter erfolgt ein Fahrbahn- und Trottoiroberbauersatz einschliesslich einem Ersatz der Randsteine. Die Fahrbahn wird als Kernfahrbahn (ohne Leitlinie in der Mitte) mit einer Breite von 5 m umgesetzt. Zudem wird die Strassenentwässerung erneuert. Die auf der Höhe Wasserwerkstrasse 89a, 116 und 129 bestehenden Schutzinseln werden ebenfalls erneuert. Im Rahmen der ohnehin nötigen Fahrbahn- und Trottoirsanierung werden die bestehenden Schutzinseln um rund 0,2 m bis 1 m verschoben, die zwei untermassigen Schutzinseln werden auf normgemässe 2 m verbreitert und das flussseitige Trottoir im Abschnitt Imfeldsteig bis Dammstrasse wird um maximal 0,8 m verschmälert, sodass es mehrheitlich 2,4 bis 2,6 m bzw. vereinzelt 2,2 m breit und damit überall normgemäss sein wird.

Der bestehende Mischabwasserkanal von Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) im Abschnitt Imfeldsteig bis Kirche Letten wird erneuert und entsprechend den Anforderungen an die Abflusskapazität gemäss der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) dimensioniert. Die Kapazität diverser bestehender Schachtbauwerke wird im Zuge der Sanierung ebenfalls gemäss GEP angepasst. Zudem wird der Regenabwasserkanal zwischen der Kirche Letten und der Wasserwerkstrasse saniert und gemäss GEP angepasst. Der sanierungsbedürftige Regenabwasserkanal, der beim Freibad Unterer Letten von der Wasserwerkstrasse auf Privatgrund in die Limmat führt, wird aufgehoben, da das Regenabwasser von der Wasserwerkstrasse gemäss GEP neu im öffentlichen Raum in den bestehenden Mischabwasserkanal in der Dammstrasse entwässert wird. Weiter wird ein Schmutzabwasserkanal im Abschnitt Lettenfussweg bis Kirche Letten saniert. Zudem werden die Hausanschlüsse erneuert.

Die Wasserversorgung (WVZ) sieht im ganzen Projektperimeter den Ersatz der bestehenden Haupt- und Versorgungsleitungen vor. Gleichzeitig werden die Hausanschlussleitungen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Zur Verbesserung des Brandschutzes werden die vorhandenen Unterflurhydranten durch vier Überflurhydranten ersetzt. Die Hausanschlussleitungen werden erneuert oder an die geänderten Verhältnisse angepasst. Im gesamten Projektperimeter wird das erneuerungsbedürftige Signalkabel ersetzt. Weiter wird ein Schachtbauwerk ersetzt und im Zuge dessen aus technischen Gründen von der Wasserwerkstrasse 145 auf die Höhe Wasserwerkstrasse 146 verschoben.



5/10

Die Kandelaber der öffentlichen Beleuchtung haben das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und müssen erneuert werden. Im Zuge dessen werden sie neu angeordnet. Zudem werden aufgrund der neuen Bäume fünf zusätzliche Kandelaber erstellt. Auch die Kabelanlagen der öffentlichen Beleuchtung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) müssen altersbedingt ersetzt werden. Aufgrund der neuen Baumallee und der Trottoirverbreiterung müssen die Schächte der Hochspannungsleitung in den Fahrbahnbereich verschoben werden.

Die Dienstabteilung Verkehr (DAV) bringt nebst den neuen Markierungen für die Velomassnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auch die übrigen Markierungen und Signalisationen wieder an.

Koordiniert mit den Bauarbeiten nimmt die Energie 360° AG in der Wasserwerkstrasse auf eigene Kosten Anpassungen an den bestehenden Gasleitungen vor.

4. Bauausführung

Der Baubeginn ist ab Herbst 2026 geplant. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis Frühling 2028.

5. Mitwirkung der Bevölkerung und Planauflage

Nach Durchführung der Mitwirkung gemäss § 13 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) wurde das Strassenbauprojekt Wasserwerkstrasse vom 18. Juni bis 19. Juli 2021 öffentlich aufgelegt und das Einspracheverfahren eröffnet. Das Projekt wurde soweit darstellbar ausgesteckt bzw. markiert (§§ 16 und 17 StrG). Ebenso wurde das Akustische Projekt Wasserwerkstrasse vom Mai 2021 während derselben Frist öffentlich i. S. v. §§ 16 und 17 StrG aufgelegt. Gleichzeitig wurden die neuen Verkehrsvorschriften Kreise 6 und 10 am 16. Juni 2021 im Städtischen Amtsblatt ausgeschrieben (Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements, publiziert als Nr. 2021/0356).

Nach der Planaufgabe wurde das Projekt noch einmal überarbeitet zur Umsetzung von zusätzlichen Hitzeminderungsmaßnahmen (zusätzliche Bäume, mehr Entsiegelung, besserer Erhalt bestehender Grünanlagen). Aufgrund dieser Anpassungen wurde das geänderte Strassenbauprojekt Wasserwerkstrasse vom 30. Juni bis 31. Juli 2023 noch einmal öffentlich aufgelegt und erneut ausgesteckt bzw. markiert (§§ 16 und 17 StrG). Ebenso wurde das Akustische Projekt Wasserwerkstrasse während derselben Frist nochmals öffentlich i. S. v. §§ 16 und 17 StrG aufgelegt. Die neuen Verkehrsvorschriften Kreis 10 wurden am 28. Juni 2023 im elektronischen Amtsblatt ausgeschrieben (Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 21. Juni 2023, publiziert als Nr. 2023/0444).

6. Einsprache, Neubeurteilungsbegehren und separate Projektfestsetzung

Gegen das Strassenbauprojekt und die Anordnung der Verkehrsvorschriften ist innert Frist eine Einsprache bzw. ein Neubeurteilungsbegehren eingegangen. Die Projektfestsetzung, der Entscheid über die Einsprache gegen das Strassenbauprojekt und über das Neubeurteilungsbegehren betreffend die neuen funktionellen Verkehrsvorschriften erfolgten mit STRB Nr. 2882/2024. Der Beschluss ist rechtskräftig.



7. Bewilligungen kantonale Baudirektion und SBB

Das Strassenbauprojekt Wasserwerkstrasse tangiert den Gewässerraum der Limmat sowie eine potenzielle archäologische Fundstelle, und es sieht die Einleitung von Regenabwasser in ein öffentliches Oberflächengewässer (Limmat) vor. Daher sind wasserbaupolizeiliche, gewässerschutzrechtliche, fischereirechtliche und raumplanungsrechtliche Bewilligungen der kantonalen Baudirektion erforderlich. Mit Gesamtverfügung BVV 21-3782 vom 7. Februar 2022 erteilte die kantonale Baudirektion die erforderlichen Bewilligungen unter diversen Nebenbestimmungen, die berücksichtigt werden können. Das Projekt grenzt im Abschnitt Lettenfussweg bis Dammstrasse zudem an das Bahnareal bzw. die Bahnanlagen der SBB an. Die Massnahmen in der Nähe des Bahnareals bzw. der Bahnanlagen unterliegen der Bewilligungspflicht durch die SBB. Die eisenbahnrechtliche Bewilligung wurde mit Schreiben vom 8. Juli 2022 erteilt. Aufgrund der nachträglichen Projektanpassungen wurde die Projektbewilligung von der kantonalen Baudirektion und der SBB nochmals geprüft und als ausreichend betrachtet.

8. Begehrensäusserung kantonales Amt für Mobilität

Das vorliegende Strassenbauprojekt wurde dem zuständigen Amt für Mobilität (AfM) der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Begehrensäusserung i. S. v. § 45 Abs. 1 StrG zugestellt. Die vom AfM geäusserten Begehren wurden soweit als möglich berücksichtigt.

9. Kosten

Die auf dem Preisstand vom 1. Oktober 2024, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich, errechneten Kosten für das Projekt Wasserwerkstrasse belaufen sich insgesamt auf Fr. 18 405 000.–. Mit Verfügung Nr. 191 vom 24. Juli 2017 wurde vom damaligen Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements ein Projektierungskredit von Fr. 580 000.– bewilligt. Die bewilligten Projektierungskosten sind im vorliegenden Ausführungskredit enthalten.

9.1 Neue einmalige Ausgaben

Für die Aufwertungsmassnahmen, bestehend aus der Umsetzung der neuen Baumallee, der Verbreiterung des hangseitigen Trottoirs, der Verschiebung des Trottoirs in diesem Bereich mitsamt der dafür nötigen Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, der Baumfällung, der neuen Trottoirüberfahrt, den zusätzlichen Kandelabern der öffentlichen Beleuchtung mitsamt der Verschiebung der Schächte für die Hochspannungsleitung, der Aufhebung der Lichtsignalanlage, der neuen Schutzinsel, den Velostreifen, den Veloabstellplätzen, der Neuordnung der Parkplätze, für dadurch bedingte Markierungen und Signalisationen sowie für den lärmarmen Belag werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 3 747 000.– wie folgt bewilligt:

| | TAZ Fr. | DAV Fr. | ewz Fr. | GSZ Fr. | Gesamtkosten Fr. |
|----------------------|------------|------------|------------|------------|---------------------|
| Strassenbau | 995 879 | | | | 995 879 |
| Landerwerb* | 1 568 000 | | | | 1 568 000 |
| Diverse Anlagen: DAV | | 61 000 | | | 61 000 |
| Hochspannung | | | 127 000 | | 127 000 |



7/10

| | | | | | |
|--------------------------------------|------------------|---------------|-------------------|----------------|------------------|
| Öffentliche Beleuchtung | | | 123 000 | | 123 000 |
| Diverse Anlagen: GSZ | | | | 520 000 | 520 000 |
| MWST 8,1 % | 80 665 | 4 941 | 14 337 | 40 500 | 140 443 |
| Verwaltungskosten überkommunal 9,5 % | 102 272 | | | | 102 272 |
| Zwischensumme | 2 746 816 | 65 941 | 264 337 | 560 500 | 3 637 594 |
| Reserven rund 3 %** | 52 184 | 3 059 | 26 663 | 27 500 | 109 406 |
| Total | 2 799 000 | 69 000 | 291 000*** | 588 000 | 3 747 000 |

* Die Kosten für den Landerwerb beruhen auf dem Schätzungsprotokoll der städtischen Schätzungskommission vom 13. April 2022 (GV-Nr. 17/2022). Mit dem geänderten Projekt wird eine kleinere Landfläche vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen als im Schätzungsprotokoll aufgeführt (196 m² statt 275 m²), weshalb der Landwert vom Schätzungsprotokoll abweicht.

** Die Reserven für das gesamte Bauvorhaben betragen insgesamt 5 % und entsprechen somit dem Richtwert für Tiefbau von 5 bis 10 % (Art. 42 Abs. 2 lit. b Finanzhaushaltreglement [AS 611.111]).

*** Die Gesamtleistungen des ewz (Fr. 291 000.–) bestehen aus wesentlichen Eigenleistungen von Fr. 72 800.– (nicht der MWST unterstehend) und Fremdleistungen von Fr. 218 200.– (einschliesslich MWST).

Folgekosten

| | |
|---|----------------|
| | Fr. (gerundet) |
| Kapitalfolgekosten | |
| 1,5 % von Fr. 3 747 000.– (gemäss STRB Nr. 892/2024) | 57 000 |
| Abschreibungen | |
| TAZ (2,5 % von Fr. 2 799 000.–, 40 Jahre) | 70 000 |
| DAV (5 % von Fr. 69 000.–, 20 Jahre) | 3 500 |
| ewz Hochspannung (2,5 % von Fr. 148 000.–, 40 Jahre) | 3 700 |
| ewz öffentliche Beleuchtung (4 % von Fr. 143 000.–, 25 Jahre) | 5 800 |
| GSZ (2,5 % von Fr. 588 000.–, 40 Jahre) | 14 700 |
| Betriebliche Folgekosten: 1,5 %* von Fr. 3 747 000.– | 57 000 |
| Total | 211 700 |

* Betriebliche Folgekosten gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden.

9.2 Gebundene einmalige Ausgaben

Für die Sanierungs- und Anpassungsmassnahmen bestehend aus dem Ersatz des Fahrbahn- und Trottoiroberbaus in der Wasserwerkstrasse, der Erneuerung und gleichzeitigen Anpassung der bestehenden Schutzinseln, dem Werkleitungsbau einschliesslich des Ersatzes der bestehenden Kandelaber, die damit zusammenhängenden Markierungen und Signalisationen sowie die Lärmschutzfenster werden gebundene Ausgaben von Fr. 14 658 000.– wie folgt bewilligt:

| | TAZ Fr. | ERZ Fr. | DAV Fr. | ewz Fr. | WVZ Fr. | Gesamtkosten Fr. |
|-------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|---------------------|
| Strassenbau | 2 597 929 | 79 000 | | 42 000 | 162 000 | 2 880 929 |
| Kanalbau | | 5 895 508 | | | | 5 895 508 |
| Lärmschutzfenster | 761 000 | | | | | 761 000 |
| Diverse Anlagen: DAV | | | 38 000 | | | 38 000 |
| Netz | | | | 119 000 | | 119 000 |
| Öffentliche Beleuchtung | | | | 468 000 | | 468 000 |



8/10

| | | | | | | |
|---|------------------|------------------|---------------|-----------------|------------------|-------------------|
| Diverse Anlagen: WVZ | | | | | 1 804 000 | 1 804 000 |
| MWST 8,1 % | 272 073 | 483 935 | 3 078 | 33 814 | 159 246 | 952 146 |
| Verwaltungskosten überkommunal 9,5 % | 344 945 | | | | | 344 945 |
| Verwaltungskosten kommunal 10,5 % | | 627 323 | | | | 627 323 |
| Zwischensumme | 3 975 947 | 7 085 766 | 41 078 | 662 814 | 2 125 246 | 13 890 851 |
| Reserven rund 6 % | 198 053 | 304 234 | 1 922 | 68 186 | 194 754 | 767 149 |
| Total | 4 174 000 | 7 390 000 | 43 000 | 731 000* | 2 320 000 | 14 658 000 |

*Die Gesamtleistungen des ewz (Fr. 731 000.–) bestehen aus wesentlichen Eigenleistungen von Fr. 211 027.– (nicht der MWST unterstehend) und Fremdleistungen von Fr. 519 973.– (einschliesslich MWST).

Folgekosten

| | Fr. (gerundet) |
|---|----------------|
| Kapitalfolgekosten | |
| 1,5 % von Fr. 14 658 000.– (gemäss STRB Nr. 892/2024) | 220 000 |
| Abschreibungen | |
| TAZ (10 % von Fr. 4 174 000.–, 10 Jahre) | 418 000 |
| ERZ (2 % von Fr. 7 390 000.–, 50 Jahre) | 148 000 |
| DAV (5 % von Fr. 43 000.–, 20 Jahre) | 2 200 |
| ewz Netz (2,5 % von Fr. 140 000.–, 40 Jahre) | 3 500 |
| ewz öffentliche Beleuchtung (4 % von Fr. 591 000.–, 25 Jahre) | 23 700 |
| WVZ (2 % von Fr. 2 320 000.–, 50 Jahre) | 47 000 |
| Total | 862 400 |

Betriebliche Folgekosten: Da es sich um die Erneuerung bestehender Anlagen handelt, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Sanierungsarbeiten einschliesslich der Anpassungsmassnahmen gemäss Kap. 9.2 dienen der Erneuerung vorhandener Anlagen bzw. der Anpassung an die heutigen Anforderungen und Gegebenheiten.

Wie in der Beschreibung zur Ausgangslage der Lärmsanierung ausgeführt, lassen die Bestimmungen des Bundesrechts den Vollzugsbehörden weder in Bezug auf den Zeitpunkt (Lärmsanierung anlässlich eines Strassenbauprojekts bei wesentlichen Änderungen), den Gegenstand der zu treffenden Massnahmen (Einbau von Lärmschutzfenstern), noch in Bezug auf den Ort (Gebäude im Projektperimeter mit Lärmimmissionen über dem IGW) einen Entscheidungsspielraum zu.

Die geplanten Kanalbauarbeiten dienen der Erneuerung vorhandener Anlagen und der Anpassung an die heutigen Anforderungen der Abflusskapazität und dem Entwässerungskonzept gemäss GEP. Durch die Aufhebung des Regenabwasserkanals beim Unteren Letten und die Entwässerung in den bestehenden Mischwasserkanal in der Dammstrasse kommt der Kanal dem heutigen technischen Standard entsprechend unter der Fahrbahn und nicht mehr unter Privatgrund zu liegen (vgl. Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins [SIA], SIA 532205 «Verlegung von unterirdischen Leitungen – räumliche Koordination und



9/10

technische Grundlagen», und Normen des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements «Bau von Entwässerungsanlagen und Strassen»). Ein weitergehender sachlicher Entscheidungsspielraum besteht nicht.

Bei der Neuordnung der bestehenden 19 Kandelaber der öffentlichen Beleuchtung handelt es sich um eine normgemässe Anpassung im Zuge von deren Instandsetzung (vgl. Norm der Schweizerischen Normen-Vereinigung, SNR 13201-1-2016 «Strassenbeleuchtung»).

Die Verschmälerung des flussseitigen Trottoirs im Abschnitt Imfeldsteig bis Dammstrasse und die Verschiebung und teils Verbreiterung der drei bestehenden Schutzinseln erfolgt im Zuge der ohnehin nötigen Fahrbahn- und Trottoirsanierung sowie zur Gewährleistung der normgemässen Durchfahrtsbreite, Ausgestaltung der Schutzinseln und Breite der Kernfahrbahn (vgl. Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute [VSS], VSS-40201 «Geometrisches Normalprofil; Grundabmessungen und Lichtraumprofil der Verkehrsteilnehmer», SN-640075 «Fussgängerverkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum, Erläuterungen, Anforderungen und Abmessungen», Richtlinie «Anlagen für den leichten Zweiradverkehr des Kantons Zürich»). Um weiterhin den Ansprüchen und Bedürfnissen aller Verkehrsteilnehmenden innerhalb des engen Strassenquerschnitts gerecht zu werden, besteht kein weitergehender sachlicher Entscheidungsspielraum bei der Aufteilung des Strassenraums. Im Verhältnis zu einer Sanierung an alter Lage handelt es sich zudem um kleinere bauliche Massnahmen von untergeordneter Bedeutung innerhalb des bestehenden Strassenquerschnitts.

Mit der Sanierung der Strasse kann aufgrund des schlechten baulichen Zustands nicht zugewartet werden. Im Sinne des koordinierten Bauens sind die vorgenannten Anpassungsmassnahmen zeitgleich mit den Sanierungsmassnahmen umzusetzen. Die anzupassenden Anlagen sind zudem ortsgebunden, die Massnahmen sind deshalb im Projektperimeter umzusetzen.

Sachwerte sind stets so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben (§ 5 Gemeindeverordnung [LS 131.11]). Es besteht für die vorgenannten Massnahmen weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die dadurch verursachten Kosten gemäss Kapitel 9.2 sind deshalb gebundene Ausgaben i. S. v. § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1).

9.3 Kreditsplitting

Die gebundenen Ausgaben, die für die Sanierungs- und Anpassungsmassnahmen anfallen (Kap. 9.2), können auch ohne die neuen Ausgaben für die im Kapitel 9.1 beschriebenen Massnahmen ausgeführt werden. Die gebundenen und die neuen Ausgaben bedingen sich also gegenseitig nicht. Die gebundenen Ausgaben lassen sich dabei von den neuen Ausgaben nicht nur rechnerisch, sondern tatsächlich trennen, womit eine Aufteilung in neue und gebundene Ausgaben (Kreditsplitting) zulässig ist.

10. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Für die Bewilligung von gebundenen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– ist der Stadtrat zuständig (§ 105 GG i. V. m. Art. 65 lit. a Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung [ROAB, AS 172.101]).



10/10

Für die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als 2 bis 20 Millionen Franken für einen bestimmten Zweck ist der Gemeinderat zuständig (Art. 59 lit. a Gemeindeordnung der Stadt Zürich [AS 101.100]). Das umfasst die für die Aufwertungsmassnahmen nötige Übertragung vom Finanzvermögen von LSZ ins Verwaltungsvermögen des TAZ (Widmung), da Umwandlungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen als Ausgaben gelten (vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. a FHVO).

Da es sich um ein departementsübergreifendes Geschäft handelt, bestimmt der Stadtrat gemäss Art. 45 Abs. 2 ROAB das für die Umsetzung zuständige Departement. Vorliegend ist das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement mit der Umsetzung zu beauftragen.

Für die stadtinterne Vermögensübertragung innerhalb des städtischen Verwaltungsvermögens von LSZ zum TAZ (Umwidmung) ist gemäss Art. 79 Abs. 3 Gemeindeordnung (AS 101.100) i. V. m. Art. 83 Abs. 2 ROAB der Stadtrat zuständig, da diese mehr als ein Departement betreffen.

Die Ausgaben des TAZ sind im Finanz- und Aufgabenplan 2025–2028 vorgemerkt. Bislang wurden die Ausgaben des TAZ im Budget auf einer Sammelposition berücksichtigt. Bei veranschlagten Aufwendungen von mehr als zwei Millionen Franken ist das Bauvorhaben gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a Finanzhaushaltsreglement (AS 611.111) budgettechnisch als Einzelposition zu führen. Die entsprechende Abweichung des Budgetkredits von Fr. 6 973 000.– wird mit der Jahresrechnung 2025 begründet.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Für die Aufwertungsmassnahmen im Strassenbauprojekt Wasserwerkstrasse werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 3 747 000.– bewilligt (Preisstand: 1. Oktober 2024 Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich).

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter